

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 4

Artikel: Armenpflegerinnen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

. . . . Nicht die Frau, die sich selbst zum willenlosen Werkzeug aus falschen, wenn auch guten Motiven macht, erringt sich die Achtung und dauernde Liebe ihres Gatten und hält ihn vor Verirrungen und polygamischen Neigungen ab, vielmehr wird Hochachtung vor der Würde des Weibes da die eheliche Eintracht und Treue fördern, wo die Gattin den ehelichen Verkehr in die Bahnen zu lenken versucht, die von der Natur ursprünglich vorgezeichnet sind. Das Gesetz hindert die Frau nicht an der Erfüllung ihres erzieherischen Einflusses auf den der Selbstbeherrschung nicht mächtigen Mann, nur muss die Frau selbst auf der Höhe des Menschentums stehen und sich hüten, auch nur ein einziges Mal auf das Niveau des Unedlen und Unästhetischen hinabzusinken. Vergebens wird das Menschengeschlecht auf bessere moralische Zustände hoffen, wenn nicht die Frau sich höher entwickelt und der Macht ihrer Würde und Selbstbeherrschung bewusst, den Mann auf gleiche Stufe hebt. Wo brutale Gesinnung jedem Einfluss spottet, da ist Trennung besser als Entwürdigung der Frau durch Nachgiebigkeit. Jeder Fleck auf dem Spiegel der Frauenseele trübt ihren Blick für die Erkenntnis des Kindescharakters und wirkt zurück auf die Erziehung der kommenden Generation. Es ist für die jungen Seelen besser, sie haben kein Elternhaus, als dass sie in der schwülen Atmosphäre verbleiben, die aus der auf Unschönheit basierenden, mühsam aufrecht erhaltenen Ehe ihrer Eltern aufsteigt.

Der veredelnde Einfluss der Frau wird schwinden, sie wird auf das moralische Niveau der Männerwelt im allgemeinen — nicht im einzelnen; denn es gibt auch reine Männer und ihre Zahl scheint zu wachsen — herabsinken, wenn sie der Forderung zustimmt, § 218 unseres Str.-G.-B. zu beseitigen, und sie Erfolg haben sollte.

Der Mensch ist Herr seines Körpers. Das Strafgesetz trifft denjenigen nicht, der freiwillig den eigenen Körper verstümmelt oder tötet; es trifft ihn auch nicht, wenn mit dem eigenen Leben ein von seinem Dasein untrennbares zweites zu Grunde gerichtet wird. Eine Schwangere, deren Selbstmord missglückt ist, kann nicht auf Grund des § 218 zur Rechenschaft gezogen werden; denn nur versuchter Selbstmord, nicht versuchte Abtreibung liegt vor, da die Frucht kein von dem mütterlichen Dasein trennbares Leben hat. Der Wille, die eigene Existenz auszulöschen, ist hier das Primäre, das Entscheidende. Der Lebensmüden wird vom Gesetzgeber die unbillige Pflicht nicht auferlegt, mit ihrer Selbstvernichtung zu warten, bis sie dem Kinde das Leben gegeben hat.

Anders ist es, wenn die Herrschaft über den eigenen Körper so weit ausgedehnt werden soll, dass willkürlich das eigene Leben geschont, aber das keimende zweite Leben darin vernichtet werden kann.

Wie bei einem geborenen, so kann auch bei einem ungeborenen Kinde nicht vorausgesagt werden, wie seine geistige und leibliche Entwicklung vor sich gehen werde. Es hiesse, in die barbarische Sitte zurückverfallen, wenn der Mutter, die der Empfängnis von einem kranken oder geistig degenerierten Manne nicht gewehrt hat, das Recht über das keimende Leben, die Gewalt über Leben und Tod des Embryo gegeben werden sollte. Es muss vorausgesetzt werden, dass ihre freie Selbstbestimmung mitgewirkt hat bei der Vereinigung, aus der das dritte Dasein keimt. Denn eine so weitgehende Entartung des Männergeschlechts liegt nicht vor, dass behauptet werden kann, eine namhafte Anzahl der Frauen unterliege der brutalen Gewalt. Um der verhältnismässig Wenigen willen kann das Strafgesetz den Embryo nicht ungeschützt lassen, dessen Rechte das Zivilgesetz wahrnimmt. Die Gefahr, die der Menschheit jetzt aus den durch Vererbung entarteten Gliedern erwächst, erscheint nicht so gross, als die, welche aus der Zuchtlosigkeit droht, die dann

auch das weibliche Geschlecht immer mehr in seinen Strudel ziehen würde, wenn die Folgen ungestraft beseitigt werden könnten.

Und was gewänne die Frau durch das selbstherrliche Bestimmungsrecht über Sein oder Nichtsein eines dritten schon erzeugten Lebens? Würden der eheliche Frieden, das Glück der Ehe gewahrt? Man nehme an, die Frau will keine oder keine weitere Nachkommenschaft, der Mann aber wünscht sie, oder umgekehrt, sie will, aber er nicht, gleichviel aus welchen Motiven. Würde die Frau bei fehlendem Uebereinstimmen des Willens nicht dem beständigen Argwohn des Mannes ausgesetzt sein, ihrem Eigenwillen zu folgen, ohne Rücksicht auf seine Rechte an dem eigenen Fleisch und Blut? Wir müssten, um gerechterweise das nicht wegzuleugnende Anrecht des Erzeugers auf das werdende Kind zu schützen, zu der Gesetzgebung der römischen Kaiserzeit zurückgreifen und die Abtreibung nur straflos sein lassen, wenn sie auf übereinstimmenden Beschluss beider Eltern erfolgt. Aber auch dann droht der Friede in die Brüche zu gehen, einmal bei der Beschlussfassung selbst und ferner bei nicht erzielter Uebereinstimmung im Laufe der folgenden Zeit durch das grössere Uebergewicht des Frauenwillens. Wird diese Klippe glücklich umschifft, so droht dem Glück das Ende mit dem Aufhören des Sinnenrausches und Sinnen-genusses; denn dem Fundamente weicht das Gebäude, und bei dem Zusammenbruch ist die Frau der leidendere, weil feiner empfindende Teil. Dauernd kann das Glück der Ehe nur sein, wenn in ihr beide Ehegatten mässig im Sinnen-genuss sind, und die Frau durch Keuschheit und Festigkeit den Mann bezwingt.

Nichts gewinnen, aber viel an Würde, Selbstachtung und allgemeiner Wertschätzung würde die Frau mit der Herrschaftsgewalt über das ungeborene Leben verlieren. Anstatt die Höhe zu gewinnen, würde die Tiefe sie aufnehmen. Solange die Menschheit eine entsprechende sittliche Entwicklungshöhe noch nicht erreicht hat, bedarf sie zur eigenen Erziehung der gesetzlichen Schranken. (Schluss folgt.)

Armenpflegerinnen.

Die Düsseldorfer Armenordnung hat im Jahre 1901 eine wesentliche Aenderung erfahren. Es heisst jetzt in § 4: Zur Unterstützung der Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger können Frauen, die hierzu bereit und geeignet sind, durch die Armendeputation als Armenpflegerinnen widerruflich angestellt werden.

Den Armenpflegerinnen wird kein bestimmtes Quartier zugewiesen, sondern es sollen denselben innerhalb des ganzen Armenbezirks diejenigen Armenpflegefälle zur Prüfung übergeben werden, welche sich für die Entfaltung weiblicher Tätigkeit besonders eignen (Fürsorge für alleinstehende Frauen, kinderreiche Familien).

Ihre Hilfe kann durch Vermittlung der Bezirksvorsteher von den männlichen Armenpflegern in geeigneten Fällen, auch bezüglich der den letztern unterstellten Armen in Anspruch genommen werden, hauptsächlich zu dem Zwecke, um durch Einwirkung auf die den Haushalt führende weibliche Person der Verwahrlosung der Familie Einhalt zu tun und den Sinn für Ordnung und Sauberkeit neu zu beleben. Die Armenpflegerinnen haben dieserhalb in steter Fühlung mit den zuständigen Armenpflegern zu bleiben und sind verpflichtet, dieselben durch regelmässige Berichte auf dem Laufenden zu erhalten.

§ 9. Die Armenpflegerinnen werden zu den monatlichen Bezirksversammlungen eingeladen und haben in denselben beratende Stimme.

Zu diesen Bestimmungen ist auch eine Geschäftsanweisung für die Armenpflegerinnen erlassen, welche ergibt, dass in neun Bezirken, deren Vorsteher allein bisher der Mitwirkung von Armenpflegerinnen zugestimmt haben, deren je zwei bestellt worden sind. Die Ordnung enthält Anweisungen, auf welche Fälle sich die pflegerische Tätigkeit der Frauen insbesondere erstrecken solle, und bestimmt u. a., dass in den monatlichen Bezirksversammlungen zuerst die Pflegefälle der Armenpflegerinnen zu erledigen sind, damit letztere nicht gezwungen sind, den Sitzungen bis zu Ende beizuwohnen.

Dem Bericht über die Armenverwaltung der Stadt Köln über das Jahr 1901 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Auf Grund des im vorigen Jahre gefassten Beschlusses, Frauen für die Ausübung der Armenpflege zu gewinnen, wurden im Laufe des Berichtsjahres 34 weibliche Armenpfleger, zu denen kurz nach Schluss desselben noch 7 weitere traten, ernannt. Diese weiblichen Hilfskräfte verteilen sich auf 19 Amtsbezirke. Fast ausnahmslos wird über die Tätigkeit dieser mit gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Armenpfleger ausgestatteten Armenpflegerinnen nur das Günstigste berichtet.

Es wird angestrebt, dass die überwiegende Mehrzahl der Armenbezirke sich der Mitwirkung von mindestens zwei Armenpflegerinnen versichern. Indessen wird es vermieden, auf die Armenbezirke in dieser Richtung einen Druck auszuüben. Vielmehr bleibt es dem Ermessen der Bezirke überlassen, die Ernennung weiblicher Armenpfleger bei der Armendeputation zu beantragen.

Auf diese Weise vollzieht sich der Eintritt weiblicher Hilfskräfte zwar etwas langsam, namentlich da in manchen Bezirken die Vorurteile, welche gegen die armenpflegerische Tätigkeit der Frauen bestehen, nicht leicht zu überwinden sind. Die guten Erfahrungen, welche zweifellos auch fernerhin mit weiblichen Armenpflegern gemacht werden, dürften jedoch dazu dienen, die unberechtigten Vorurteile allseitig zu brechen und eine angemessene Mitwirkung des weiblichen Elementes zu gewährleisten.

Die Armenpflegerinnen nehmen an den Sitzungen der Armenbezirke teil. Der Umstand, dass ihnen für die Ausübung ihrer Tätigkeit dieselben Rechte und Pflichten eingeräumt werden, wie den Armenpflegern, hat auf ihre Arbeitsfreudigkeit offenbar sehr günstig gewirkt.

Die anderwärts gehegte Befürchtung, dass die Mitwirkung der Frauen zu grösseren Geldausgaben und damit zu einer höhern Belastung des Armenetats führen werde, hat sich hier als unbegründet herausgestellt.

Aus der „Zeitschrift für das Armenwesen“.

Ein Brief von John Morley zum Frauenstimmrecht.

Am 14. März veranstaltete die National Union of Women's Suffrage Societies eine öffentliche Versammlung in London, die von Mr. Leonard Courtney präsiert wurde und sehr gut besucht war. Von Mr. J. Morley, der am Erscheinen verhindert war, ging folgender Brief ein:

Mein lieber Courtney,

Ich bedaure, an der Versammlung heute Abend nicht teilnehmen zu können. Wie Sie wissen, stimme ich durchaus mit Ihren Bestrebungen überein. Politiker beider Parteien sind dankbar für die tatkräftige Unterstützung von Seiten der Frauen in ihren politischen Kämpfen. Sie nehmen ihre Hilfe bei der Organisation, Stimmenwerbung und andern unangenehmen Arbeiten einer Wahlcampagne gerne an. Dann ist es aber töricht zu behaupten, Frauen hätten keine poli-

tischen Interessen oder keine Fähigkeiten dafür, oder das Stimmrecht würde ihrer Weiblichkeit schaden. Wenige nur noch bekennen sich zu der Ansicht, die Haupttätigkeit der Frau beschränke sich auf die Küche und Kinderstube. Die sozialen Tatsachen sprechen deutlich gegen diese abscheuliche, unedle Ansicht. Grosse Scharen von Frauen müssen in stetig wachsender Zahl ihr Brot durch ihrer Hände Arbeit verdienen, und die Arbeiterin in einer schottischen Druckerei oder einer Spinnerei in Lancashire hat so gut das Recht, bei Schaffung der Gesetze, die ihre Arbeit regeln, mitzusprechen, wie der Mann. Dasselbe Argument gilt offenbar für jede Frau, die Steuern zahlt. Ich habe mich bisher damit begnügt, die öffentliche Meinung allmählich reif werden zu lassen. Aber die neuerliche und höchst unpolitische Ausschliessung der Frauen von der Mitarbeit in Behörden, die ihnen bisher offen standen, und wo sie nach übereinstimmender Ansicht ganz besonders nützliche Arbeit leisteten, ist einer dieser reaktionären Schritte, welche allgemeine Fragen in den Vordergrund drängen. Dieser unvermeidlichen Bewegung wird eine voraussichtlich so bedeutsame Versammlung, wie die heutige, einen mächtigen und sehr notwendigen Anstoss geben, mit dem ich von Herzen sympathisiere.

Getreulich Ihr

John Morley.

Hauswirtschaftliche Examen.

Schon vor einem Jahr ist von einer Frau im Tagesanzeiger darauf hingewiesen worden, wie unpassend es sei, dass Männer als Visitatoren an den Jahresprüfungen der Mädchen im hauswirtschaftlichen Unterricht figurieren, und es war der Vorschlag gemacht worden, man möchte dieses Amt Frauen übertragen, die doch gewiss in jeder Beziehung sich besser dafür eignen, als die Männer. Wir hatten gehofft, die sehr zeitgemässe Anregung möchte auf fruchtbaren Boden fallen, und es möchten dieses Jahr weibliche Examinatoren ernannt werden. Wir haben uns getäuscht, wie die Ausschreibung im Tagblatt beweist. Zwei Lehrer und ein Kaufmann sind dazu erkoren, zu beurteilen, was die Mädchen im hauswirtschaftlichen Unterricht gelernt haben. Bei uns scheint man sich also noch nicht zu einer so einfachen Reform, die anderswo schon längst eingeführt ist, aufschwingen zu können. Und doch ist wohl keiner der Herren, der in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten nicht gern seine Frau machen liesse und willig ihre höhere Autorität in diesen Dingen anerkennt. Würde da nicht die einfachste Logik verlangen, dass auch in der Schule die Frau diese Disziplin überwacht? England ist zu dieser Einsicht gekommen. Man lese die Notiz „Ein weiblicher Generalschulinspektor in England“ auf Seite 32 dieser Nummer.

Das Jahrhundert des Kindes von Ellen Key.

Von P. B.

II.

Der zweite Teil von Ellen Keys Buch behandelt Erziehung und dieselbe unmittelbar berührende Fragen. Auch hier predigt sie — sich selber treu — grösstmögliche Freiheit. Freiheit sollen wir den Kindern geben und sie „in Frieden lassen“. — Ruhig und langsam die Natur sich selbst helfen lassen und nur sehen, dass die umgebenden Verhältnisse die Arbeit der Natur unterstützen, das ist Erziehung.

„Das Kind hat seine eigene unendliche Welt, um sich darin zurecht zu finden, sie zu erobern, sich hinein zu träumen — aber was erfährt es? Hindernisse, Eindringen, Zurechtweisungen den ganzen Tag. Das Kind soll immer etwas bleiben lassen, oder etwas anderes tun, etwas